

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IN GRAZ

Bau- und Anlagenbehörde

[Referat für Veranstaltungen](#)

8020 Graz, Europaplatz 20

E-Mail: veranstaltungen@stadt.graz.at

Tel: +43 316 872-5970

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

- Alle öffentlich beworbenen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen.

Ausnahmen

- Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen geregelt sind, z.B. [Lichtspielgesetz](#), [Tanzschulgesetz](#).
- Bewusst vom Anwendungsbereich ausgenommene Veranstaltungen, z.B. politische und kirchliche, Ausstellungen in und von [Museen](#).
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben, die durch den/die Betriebsinhaber/in durchgeführt werden
- Politische, dem [Versammlungsrecht](#) unterliegende Veranstaltungen, z.B. Versammlungen.
- Ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten
 - zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmer/innen durch eigenes Verhalten wesentlich beitragen
 - zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden
 - die im Freien zwischen 8.00 - 22.00 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden

Begriffsbestimmungen

- Veranstaltungseinrichtungen, z.B. Zelte, Tribünen.
- Veranstaltungsmittel, z.B. Musikanlagen, Beleuchtung
- Ortsfester Veranstaltungsbetrieb, z.B. Fußballplatz, Skipiste.
- Kleinveranstaltungen:
 - Insgesamt max. 300 Personen
 - Veranstaltungszeit zwischen 8.00 - 23.00 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten
 - Nicht länger als 3 Tage aufeinanderfolgend
- Mobiler Veranstaltungsbetriebe: Dieselben Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, abwechselnd an verschiedenen Orten, z.B. Ringenspiel, Autodrom.
- Mobile Veranstaltung: Gleichartige Veranstaltung, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten, z.B. Zirkus.

Persönliche Voraussetzungen von Veranstalter/innen

- Eigenberechtigt und volljährig

GENEHMIGUNG VON VERANSTALTUNGEN

Meldepflicht - Frist 2 Wochen

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die der/die Betriebsinhaber/in durchführt.
- Mobile Veranstaltungen/mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung umfasst sind.
- Veranstaltungen in einer bewilligten Veranstaltungsstätte.
- Kleinveranstaltungen

Anzeigepflicht - Frist 6 Wochen

- Veranstaltungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind.

Bewilligungspflicht - Frist 3 Monate

- Großveranstaltungen - mehr als 20.000 Personen

VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

- Für regelmäßige - mehr als 10 Veranstaltungstage im Kalenderjahr - oder dauernde Veranstaltungen
- Meldung der einzelnen Veranstaltungen
- Wiederkehrende Überprüfung alle 10 Jahre

WAS BRAUCHE ICH SONST NOCH?

Die Bestimmungen der [VSVO 2014](#)

- sind einzuhalten.

Zivilrechtliche Zustimmung

- des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin oder des/der Verfügungsberechtigten der Veranstaltungsstätte, z.B.:
 - [Straßenamt](#) für öffentliches Gut,
 - [Abteilung für Immobilien](#) für Parkflächen

Sanitätsdienst

- [in ausreichender Stärke](#) durch eine anerkannte Rettungsorganisation

Abfallwirtschaftskonzept

- Umweltamt
[Referat für Abfallwirtschaftscontrolling](#)

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- Bewilligung nach [StVO 1960](#):
 - [Straßenamt](#) bzw.
 - [Landespolizeidirektion Steiermark](#) - für sportl. Veranstaltungen bzw. Umzüge, Prozessionen

Pyrotechnische Effekte

- Bewilligung nach [PyroTG 2010](#):
[Landespolizeidirektion Steiermark](#)

Veranstaltungen in geschützten Landschaftsteilen

- Bewilligung nach [StNSchG 2017](#):
Bau- und Anlagenbehörde
[Referat für Umwelt- u. Gesundheitsrecht](#)